

An das  
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz  
Referat A/4  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

per E-Mail an: [poststelle@umwelt.saarland.de](mailto:poststelle@umwelt.saarland.de)

## Zuwendungsantrag

Ist eine vorherige Beratung durch den Privatwaldberater gem. Punkt 5 der FRL erfolgt (gilt für Umbau / Vorbau / Wiederaufforstung / Verbisschutz)?

- ja, am
- nein, es ist keine Beratung erfolgt
- nein, es wird eine Zuwendung für Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Vorhaben beantragt

### 1. Antragstellerdaten

Name:

Auskunft erteilt:

Sammelantrag:  ja<sup>1</sup>  nein

Straße und Hausnr.:

PLZ und Ort:

E-Mail:

Telefonnummer:

IBAN:

Bankinstitut:

Betriebsgröße in ha:

Beträgt der Besitzanteil des Bundes oder des Landes mindestens 25 %?

ja  nein

Vorsteuerabzugsberechtigt?  ja  nein

Rechtsform:

KMU<sup>2</sup>?

ja

nein<sup>3</sup>

nicht zutreffend, da

---

<sup>1</sup> Extrablatt ist beizufügen (Ergänzende Unterlagen zum Antrag finden Sie unter:

<https://www.saarland.de/mukmav/DE/portale/waldundforstwirtschaft/informationen/beratungundfoerderung/foerderungkommunalundprivatwald/foerderungkommunalundprivatwald>).

<sup>2</sup> Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): Unternehmen, die nicht mehr als 249 Beschäftigte haben und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaften oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweisen (vgl. EU-Empfehlung 2003/361).

<sup>3</sup> Erklärung „Kontrafaktische Fallkonstellation“ ist beizufügen (siehe Homepage)

## 2. Förderausschluss

- Mir / uns ist bekannt, dass nachstehende Vorhaben nicht zuwendungsfähig sind und zum Förderausschluss führen:
  - a) Maßnahmen des regulären Holzeinschlags,
  - b) der Kauf von Maschinen und Geräten,
  - c) Maßnahmen zur Verbesserung der Bejagung (z. B. Ausgaben für jagdliche Einrichtungen),
  - d) Maßnahmen auf Flächen, auf denen die Bewirtschaftung aufgrund rechtlicher Vorschriften dauerhaft untersagt ist, z.B. Kernzonen von Nationalparks oder Biosphärenreservaten,
  - e) Maßnahmen auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind,
  - f) kommunale Pflichtaufgaben,
  - g) Beratungsleistungen im Rahmen der Fördermittelantragstellung, die durch öffentliche Verwaltungen erbracht werden.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Mir / uns ist bekannt, dass folgende Voraussetzungen zu beachten sind:
  - a) Zulässiges Pflanzverfahren ist die Lochpflanzung mittels Hohlspaten, Hohlbohrer oder Spaten.
  - b) Bei den Pflanzen ist der Wurzelschnitt untersagt.
  - c) Klemm- Schräg- oder Winkelpflanzungen sind nicht erlaubt.
  - d) Als Pflanzverband werden ausschließlich Nest-Pflanzungen<sup>4</sup> im z.B. 10 x 10 m-Raster gefördert (max. 100 Pflanzen/ Nest und max. 30 Nester/ha).
  - e) Die Nester sind dauerhaft zu markieren und die Position ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
  - f) Flächige Reisigräumung oder flächiges Befahren der Pflanzflächen sind untersagt; die jeweiligen Pflanzstellen sind von Hand zu räumen.
  - g) Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden, Insektiziden oder Rodentiziden ist untersagt.

Ausnahmen von den v.g. Voraussetzungen bedürfen der vorherigen Absprache und Genehmigung der zuständigen Fachbehörde.

- Ich beantrage eine Ausnahme von den v.g. Voraussetzungen.  
Begründung:
  
- Mir / uns ist bekannt, dass eine Missachtung der o.a Voraussetzungen auch nach Abschluss des Vorhabens zum Verlust der Zuwendung führen kann.

---

<sup>4</sup> frühere Bezeichnung: „Trupp“ oder „Klumpen“

- Die Maßnahme steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer, Sturm, Schneebruch, Waldbrand) und dient der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen.

#### 4. Gegenstand der Förderung

##### 4.1 Pflanzvorhaben

- Umbau / Vorbau / Wiederaufforstung

- Nachbesserung**  
Aktenzeichen: A/4  
Bescheiddatum:

Die Nachbesserung erfolgt aufgrund von

- Frost
- Trockenheit
- Sturm
- Schneebruch
- Überschwemmung
- Waldbrand
- Sonstiges

Betroffen sind

- über 30 % der Pflanzenzahl oder
- über 1 ha zusammenhängende Fläche

- Kultursicherung / 2. Rate<sup>5</sup>**  
Aktenzeichen: A/4  
Bescheiddatum:  
VN-Datum:

- der ausgebrachte Verbisschutz wurde restlos entfernt und ordnungsgemäß entsorgt
- der Verbisschutz muss noch weiter bestehen  
Begründung:

bis:

- es wurde kein Verbisschutz ausgebracht

---

<sup>5</sup> Die Beantragung der 2. Rate ist bis maximal 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises möglich.

- Die zur Zahlung der 2. Rate beantragte/n Fläche/n ist/sind zu mindestens 75 % mit den geförderten und dem Förderziel entsprechenden Baumarten oder mit standortgerechter Verjüngung / Sukzession bestockt.
- Die Verjüngung weist zum überwiegenden Anteil eine Pflanzen-Mindesthöhe von 0,60 m (Ausnahme Eiche) auf.

durch

- Saat
- Pflanzung durch Ankauf von geeignetem, forstlichen Vermehrungsgut nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)
- Pflanzung durch Ankauf von nicht dem FoVG unterliegendem Vermehrungsgut (bspw. Sonderherkünfte)
- Pflanzung durch Wildlingsgewinnung (wurde im eigenen räumlich zusammenhängendem Waldbesitz erworben (Lageplan ist beizufügen)
- Naturverjüngung / Sukzession
- Kulturvorbereitung

Folgende Baumarten sind geplant bzw. bei Beantragung der 2. Rate vorhanden (ggf. anteilig schätzen):

Örtlichkeit (Karte ist beizufügen)<sup>6</sup>

Gemarkung	Flur-Nummer	Flurstück oder Abteilung	Fläche in ha	Förderfläche in ha	Pflanzen Gesamt Stk.	Pflanzen je ha*Förderfläche	Pflanzen % LB / NB	Pflanzen Stück LB / NB
							/	/
							/	/
							/	/
							/	/
Summe							/	/

*Hinweis: Zuwendungsfähig sind Pflanzenzahlen zwischen 500 und 3.000 Stk/ha; bei Heisterpflanzen zwischen 200 bis 1.000 Stk./ha. Bei Verjüngungsmaßnahmen über 1 ha darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen. Der LB-Anteil beträgt mindestens 60%.*

<sup>6</sup> Liegenschaftskarten / Auszug aus Forstwirtschaftskarte (aktuelle Forsteinrichtung) / Luftbild(er) o. ä. zur einwandfreien Bestimmung der Fläche(n) und der Flächengröße(n). Inselkarten in Flurbereinigungsgebieten sind nicht bearbeitbar.

Die zur Förderung vorgesehene(n) Fläche(n) liegt/liegen in einer Schutzgebietskulisse (z.B. NATURA-2000):

*Hinweis: Das Vorhaben sowie die Baumartenwahl müssen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebietskulisse vereinbar sein.*

Geplante Pflanzenarten nach Art und Anzahl<sup>7</sup>:

Baumart	Stk. LB	Stk. NB	Summe	standort- heimisch Stk.	standort- gerecht Stk.	Summe
Summe						

Der Anteil der standortheimischen Baumarten beträgt mindestens 60%

*Hinweis: Der Anbau der nachstehenden Baumarten wird toleriert soweit ihr Anteil an der überschirmten Fläche jeweils 20 % nicht überschreitet: „Gewöhnliche“ Robinie (Robinia pseudoacacia), Roteiche (Quercus rubra), Küstentanne (Abies grandis), „Gewöhnliche“ Douglasie“ (Pseudotsuga menziesii).*

#### 4.2. Vorhaben zum Schutz der Kultur<sup>8</sup>

Schutz und Sicherung der Kultur

Hinweis: als Schutzmaterial werden ausschließlich Produkte aus Holz, Draht oder biobasierten und biologisch abbaubaren Materialien gefördert. Schutz und Sicherung der Kultur durch Einzelschutz ist zu begründen und eine Karte der Örtlichkeit mit den verschiedenen Varianten ist dem Zuwendungsantrag beizufügen (Nr. 7.15 der FRL).

Folgendes Produkt soll zum Schutz verwendet werden:

<sup>7</sup> Baumartenübersicht siehe hierzu (siehe Homepage)

<sup>8</sup> Verbißschutzvorhaben können bei waldbaulicher Notwendigkeit auch nach abgeschlossener Wiederaufforstungs-/ Umbau-/ Vorbaumaßnahme in einem Neuantrag gefördert werden. Dies gilt ebenso bei ausbleibender Naturverjüngung.

Begründung Einzelschutz:

Vorkommende Wildart(en):

Rotwild / Damwild     Rehwild     Sonstige:

Folgende verbissgefährdete Baumarten sollen geschützt werden:

Örtlichkeit (Detailkarte der geplanten Schutzvorhaben ist beizufügen)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Förderfläche in ha	Stk. / ha lfm. / ha

*Hinweis:    max. 500 Stk. / ha bei Hüllen und Gittern / Netzen  
              max. 800 lfm. / ha bei Zaunbau*

- Die beantragte/n Fläche/n liegt/liegen in einer Schutzgebietskulisse und die Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde zum Zaunbau ist beigefügt.

## 5. Berechnung der Zuwendung und Finanzierung

*Hinweis: Kleinstwaldbesitzer unter 20 ha Betriebsgröße können zwischen der Finanzierungsart nach Nr. 5.1 (Festbetragsfinanzierung aufgrund kalkulierter Pauschalen) und / oder Nr. 5.2 (Anteilsfinanzierung) wählen (Doppelnennung möglich). Waldbesitzer über 20 ha Betriebsgröße sowie Kommunen beantragen die Zuwendung ausschließlich nach der Festbetragsfinanzierung aufgrund kalkulierter Pauschalen nach Nr. 5.1.*

### 5.1 Festbetragsfinanzierung aufgrund kalkulierter Pauschale

	Menge	Pauschale	beantragte Zuwendung
Zaunbau		10,00 € / lfm.	€
Hülle		4,26 € / Stk.	€
Gitter / Netze		3,52 € / Stk.	€
Normalpflanze		1,85 € / Stk.	€
Heisterpflanze		3,37 € / Stk.	€
2. Rate		0,26 € / Stk.	€
Summe:			€

### 5.2 Anteilsfinanzierung (3 aktuelle und inhaltlich vergleichbare Angebote sind beizufügen)

Die beantragten Gesamtausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

lfd. Nr.	Bezeichnung	beantragte Ausgaben
		€
		€
		€
		€
Summe:		€

Die ggf. v.g. Anzahl an Eigenarbeitsstunden setzen sich wie folgt zusammen:

genaue Tätigkeitsbeschreibung der Eigenleistung:	Anzahl an Arbeitsstunden
Summe:	

Die Finanzierung der v.g. Ausgaben setzt sich wie folgt zusammen:

Eigenmittel des Antragstellers / der Antragstellerin	€
Zuwendungen Dritter	€
Beantragte Zuwendung:	€
Summe:	€

5.3 Ich / Wir bitte (n) um Gewährung einer Zuwendung in Höhe von  
€

5.4 Eine finanzielle Förderung durch andere Stellen

- erfolgt nicht
- ist erfolgt durch
- ist beantragt bei

Stelle:

Art der Förderung:

Höhe der Förderung: €

5.5 Verpflichtungsermächtigung

- Eine Verpflichtungsermächtigung für das kommende Haushaltsjahr wird beantragt.  
Begründung:

5.6 Vorhabensdurchführung

Geplanter Durchführungszeitraum des Vorhabens:

- Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird beantragt  
Begründung:

**Erklärung**

Der/Die Antragsteller/in erklärt/erklären,

- dass er / sie Eigentümer/in der beantragten, forstwirtschaftlichen Flächen ist und/oder es sich um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bzw. eine Gehöferschaft / Erbgemeinschaft handelt oder eine aktuelle, vorhabensbezogene Vollmacht des Eigentümers / der Eigentümerin beigefügt ist.
- dass die zur Förderung vorgesehene Fläche von der Bevölkerung jederzeit uneingeschränkt (ausgenommen eingezäunte Kulturen) betreten werden kann und innerhalb des Hoheitsgebietes des Saarlandes liegt.



- dass das beantragte Vorhaben nicht im Rahmen des Ökokontos oder als Auflage einer Waldumwandlungsgenehmigung durchgeführt oder in das Verfahren der Walderhaltungsabgabe eingebracht wird.
- dass die Finanzierung des Vorhabens nur dann gesichert ist, wenn die beantragte Zuwendung gewährt wird und eine finanzielle Förderung durch andere Stellen nicht erfolgt.
- dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides bzw. schriftlicher Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz - Referat A/4 - auch nicht begonnen wird. Als Beginn des Vorhabens gilt grundsätzlich der Beginn der Arbeiten, für die ein Zuschuss beantragt wurde bzw. der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungsvertrages/Vertrages/Auftrages. Die vorbereitenden Planungen, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Ein ohne Zustimmung begonnenes Vorhaben kann nicht gefördert werden.
- dass mit dem Vorhaben nicht vor der Erteilung der baurechtlichen (Bauschein) bzw. denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 8 SDschG) begonnen wird, falls eine solche erforderlich ist,
- dass bekannt ist, dass von den Angaben dieses Antrages die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind damit subventionserhebliche Tatsachen im Sinne der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Der Antragsteller versichert daher, alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht zu haben,
- dass gegen ihn/sie keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetrugs oder eines anderen Vermögensdelikts anhängig ist; keine rechtskräftige Verurteilung, Strafbefehl oder Einstellung gegen Auflagen wegen eines Vermögensdeliktes erfolgte; keine Untersagung nach § 35 Gewerbeordnung vorliegt; kein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach Insolvenzordnung gestellt wurde oder ein solches Verfahren stattfindet an dem er/sie beteiligt ist;
- dass er/sie den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung nachkommt, sofern er/sie Träger eines Unternehmens ist;
- dass bekannt ist, dass eine Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Sinne des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) vom 2. April 2003 (Amtsbl. S. 1402 f.) (Amtsbl. I S. 2215) und der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) vom 13. Januar 2004 (Amtsbl. S. 101 ff.) (Amtsbl. I S. 168) erfolgt (§ 3 Abs. 2 SFöDG). Das geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das

Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Der Antragsteller erklärt sich mit seiner Aufnahme in dieses Verzeichnis und der Veröffentlichung der Förderdaten einverstanden.

- dass bekannt ist, dass für das Zuwendungsverfahren neben den sonstigen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (VV zu § 44 LHO) einschließlich Anlagen (Gemeinsames Ministerialblatt Saar 2001, S. 590 ff., in der jeweils geltenden Fassung) und die Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (FRL-Forst „Wiederaufforstung Extremwetter“) gelten und dies anerkannt wird.
- dass bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt und um alle erforderlichen Anlagen ergänzt wird.
- dass bekannt ist, dass die Mehrwertsteuer nur dann gefördert wird, wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UstG.
- dass ich einverstanden bin, dass die Schilder zur Einhaltung der Publizität seitens des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt und die Kosten im Falle der Gewährung einer Zuwendung den zuwendungsfähigen Ausgaben hinzugefügt werden (Schildtyp 1 – 21,82 €; Schildtyp 2 – 23,25 €; Schildtyp 3 – 24,66 €).

#### Hinweis zur Datenverarbeitung nach Artikel 13 DSGVO

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Antragsformular der Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (FRL-Forst „Wiederaufforstung Extremwetter“) vom 01.08.2024.

Sie erhalten diese Information nach Art. 13 DSGVO, da Sie zum Zweck der Bearbeitung Ihres Zuwendungsantrages personenbezogene Daten zu Ihrer Person mitgeteilt haben.

#### Verantwortlichkeit

Verantwortliche Stelle ist das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/501-4500, info@umwelt.saarland.de.

#### Zwecke der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um das Antragsverfahren durchzuführen.

#### Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e i.V.m. Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 4 Saarländisches Datenschutzgesetz (SDSG) sowie auf Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Einrichtung einer Fördermitteldatenbank im Saarland (SFöDG) i.V.m. der Saarländischen Fördermitteldatenbankverordnung (SFöDVO) verarbeitet.

### **Speicherdauer und Speicherfristen**

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der jeweils geltenden Fassung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns zur Aufnahme in die Fördermitteldatenbank an das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft weitergegeben. Zudem werden die im Zusammenhang mit dieser Förderung stehenden Daten an die ELER-Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle ELER/EGFL, die Bescheinigende Stelle und ggf. weitere Prüfbehörden, an von diesen beauftragte Dritte, an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, den Bundesrechnungshof, die Prüfvämter des Bundes, den Rechnungshof des Saarlandes, die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof weitergegeben. Im Falle von Unregelmäßigkeiten werden die Informationen an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemeldet.

Zur Vorstellung der erhaltenen Förderungen werden die Daten nach Maßgabe des Art. 98 VO (EU) 2021/2116 i.V.m. Art. 49 Abs. 3 UAbs. 1 Buchstaben a, b, d, f bis l VO (EU) 2021/1060 i.V.m. Art. 58 VO (EU) 2021/128 i.V.m. dem Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informations-Verordnung – AFIV) im bundesweiten Verzeichnis der ELER-Förderungen und der Begünstigten ([www.agrar-fischereizahlungen.de](http://www.agrar-fischereizahlungen.de)), auf der entsprechenden Internetseite der EU-Kommission und Nr. 2 Anhang III VO (EU) 2022/129 entsprechend auf der Internetseite des ELER im Saarland, sowie ggf. auf anderen Wegen veröffentlicht.

### **Freiwilligkeit der Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten**

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zu Ihrer Person erfolgt auf freiwilliger Basis. Im Rahmen der Sachbearbeitung durch uns kann es gegebenenfalls erforderlich sein, dass wir weitere Daten und Informationen bei Ihnen erfragen. Sofern Sie uns in einem solchen Fall die weitergehenden Informationen nicht bereitstellen möchten, hat dies keine unmittelbar rechtlich nachteiligen Folgen. In Einzelfällen ist es jedoch möglich, dass die unterbliebene Bereitstellung der angeforderten Informationen die Bearbeitung Ihres Antrages erschwert oder unmöglich macht. Sollten Sie doch einmal zur Auskunft verpflichtet sein, weisen wir Sie hierauf durch eine gesonderte Erklärung hin, in der wir Sie auch auf gegebenenfalls bestehende rechtlich

nachteilige Folgen einer durch Sie unterbliebenen Auskunft aufmerksam machen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

## Ihre Rechte

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet werden.

## Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die/der Datenschutzbeauftragte des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681/501-4500,  
[datenschutz@umwelt.saarland.de](mailto:datenschutz@umwelt.saarland.de)

Datum

Unterschrift / Unterschriften \_\_\_\_\_

Name in Druckbuchstaben